

Beschluss des Fachausschusses der Zusatzversorgungskasse vom 19. November 2020 zur Höhe des Kapitaldeckungsgrades für das Geschäftsjahr 2019

Der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse beschließt gemäß Durchführungsvorschrift zu § 15 bis 15 d - Berücksichtigung des Kapitaldeckungsgrades - den vom Verantwortlichen Aktuar zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 ermittelten Kapitaldeckungsgrad bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages von 0 %.